

Korrekte Rechnungsstellung

Das muss drinstehen, Teil 2

Wer mit Kunden eine Anzahlung vereinbart und hierüber eine Rechnung ausstellt, muss die gleichen Grundsätze beachten, wie sie in Teil 1 beschrieben wurde. Jedoch braucht man den Zeitpunkt der Leistungserbringung nicht angeben, weil der noch nicht feststeht.

1. Schlussrechnung nach Anzahlung

In der Rechnung ist jedoch anzugeben, dass die Leistung noch nicht erbracht wurde, z. B. durch den Vermerk „Anzahlung“. Außerdem ist der Monat des Zahlungseingangs anzugeben, wenn dieser Zeitpunkt feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung übereinstimmt.

Bei der Erstellung der Schlussrechnung ist darauf zu achten, dass die bereits erhaltenen Anzahlungen abgezogen werden, und zwar sowohl die bereits vereinnahmten Nettobeträge als auch die bereits vereinnahmten Umsatzsteuerbeträge. Auf diese Weise vermeidet man einen doppelten - und damit unberechtigten - Ausweis der Umsatzsteuer – einmal in der Abschlagsrechnung und ein weiteres Mal in der Schlussrechnung –,

die man sonst an das Finanzamt abführen müsste, obwohl man sie nur einmal vom Kunden erhalten hat.

2. Kunde als Steuerschuldner

In bestimmten Fällen schuldet der Auftraggeber die Umsatzsteuer, zum Beispiel wenn der Auftragnehmer Bauleistungen an einen anderen Bauunternehmer oder wenn der Auftragnehmer Gebäude- und Fensterreinigungsleistungen an ein anderes Reinigungsunternehmen erbringt. Man spricht hier vom sogenannten Reverse-Charge-Verfahren.

Bei Bauleistungen geht die Steuerschuldnerschaft auf den Auftraggeber über, wenn dieser selbst nachhaltig Bauleistungen erbringt; bei Gebäude- und Fensterreinigungsleistungen geht

die Steuerschuldnerschaft auf den Auftraggeber über, wenn dieser nachhaltig Gebäude- und Fensterreinigungsleistungen erbringt. Die Nachhaltigkeit kann der Auftraggeber durch eine Bescheinigung des Finanzamts nachweisen: Sobald ihm das Finanzamt eine Bescheinigung erteilt hat, dass er nachhaltig Bauleistungen beziehungsweise Gebäude- und Fensterreinigungsleistungen erbringt, ist er zur Abführung der Umsatzsteuer verpflichtet. Dies gilt auch dann, wenn er dem Auftragnehmer die Bescheinigung nicht vorlegt. Der Auftraggeber hat daher kein Interesse daran, dem Auftragnehmer die Bescheinigung zu verschweigen.

Der Übergang der Steuerschuldnerschaft auf den Auftraggeber hat zur Folge, dass er die Umsatzsteuer an das

Rechnungen an Privatkunden und Hinweis auf die Aufbewahrungspflichten

Ausweis von Handwerkerleistungen

Begünstigte Leistungen

„Der Kunde kann eine Ermäßigung seiner Einkommensteuer beantragen, wenn der Handwerker Renovierungs-, Erhaltungs- oder Modernisierungsmaßnahmen in seinem Haushalt oder Garten durchführt. Begünstigt sind alle handwerklichen Tätigkeiten im Bereich der Renovierung, Erhaltung und Modernisierung“, erklärt Steuerberater Roland Franz. Dabei darf auch etwas Neues im vorhandenen Haushalt geschaffen werden, zum Beispiel ein neuer Kachelofen eingebaut werden; der Neubau eines Hauses oder ein Anbau ist aber nicht begünstigt. Dagegen sind auch Arbeiten auf dem Grundstück begünstigt, zum Beispiel im Garten.

Weitere Beispiele für begünstigte Handwerkerleistungen sind:

- Arbeiten am Dach, am Fußboden, an der Fassade, in der Garage oder an den Außen- und Innenwänden,

- Austausch oder Modernisierung von Einbauküchen, von Bodenbelägen oder Fenstern,
- Sanierung von Badezimmern,
- Überdachung eines Pkw-Stellplatzes auf dem Grundstück beziehungsweise eines Carports oder einer Terrasse,
- Wartung und Reparatur von Elektroanlagen oder Fahrstühlen,
- Heizungswartung und Schornsteinfegerleistungen,
- Rohrreinigungsarbeiten auf dem Grundstück,
- Schädlingsbekämpfung,
- Gartenpflege und -neugestaltung sowie Pflasterarbeiten auf dem Grundstück,
- Reparatur elektronischer Geräte im Haushalt des Kunden, nicht im Betrieb des Handwerkers, z. B. die Reparatur von Fernsehern, Wasch- oder Geschirrspülmaschinen im Haushalt des Kunden,
- Winterdienst, und zwar auch, soweit der öffentliche Gehweg vor dem Haus des Kunden geräumt wird.

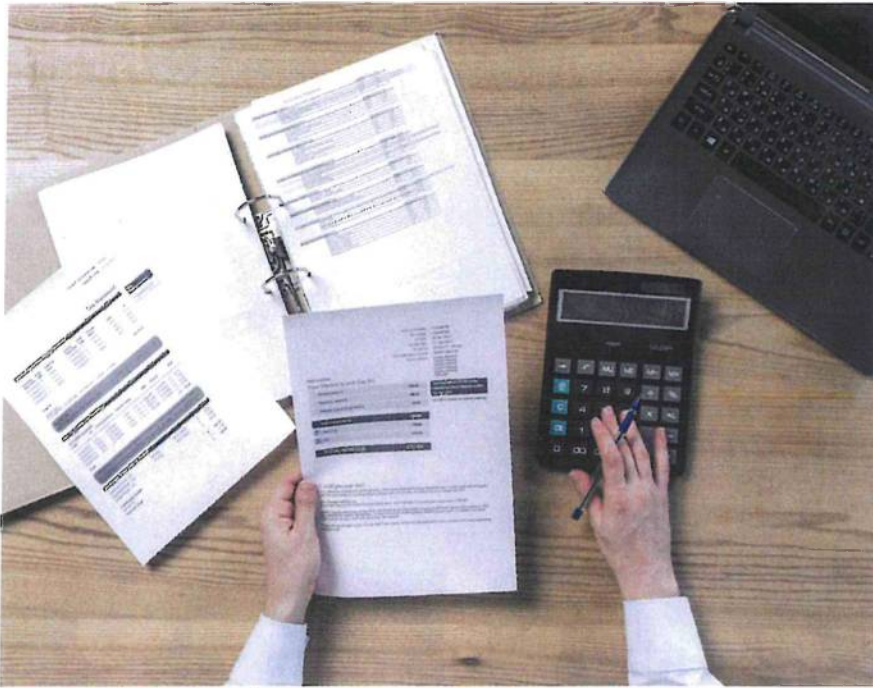


Foto: Adobe Stock / brizmaker

Finanzamt abführen muss. Trotz der Schuldnerschaft des Auftraggebers besteht weiterhin die Pflicht zur Ausstellung einer Rechnung, die die in Teil I genannten Pflichtangaben mit Ausnahme des Steuerbetrags und des Steuersatzes enthalten muss. Zusätzlich ist in der Rechnung darauf hinzuweisen, dass der Rechnungsempfänger, also der Auftraggeber, die Umsatzsteuer schuldet. Hierfür ist folgende Formulierung vorgeschrieben: „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“.

3. Kleinbetragsrechnungen

Liegt der Gesamtbetrag der Rechnung nicht über 250 Euro, genügen Angaben zum eigenen Namen und zur Anschrift, zum Rechnungsdatum, zur

erbrachten Leistung und zum Steuersatz beziehungsweise zu einer etwaigen Steuerbefreiung.

Der Bruttobetrag kann dann in einer Summe genannt werden, sodass eine Aufteilung in Entgelt (Nettobetrag) und Umsatzsteuer nicht erforderlich ist. Auch der Name und die Anschrift des Kunden müssen in der Rechnung nicht genannt werden.

4. Hinweis auf die Aufbewahrungspflicht

Wird eine Bauleistung entweder an eine Privatperson (Nicht-Unternehmer) oder an einen Unternehmer für dessen Privatbereich erbracht, ist in der Rechnung darauf hinzuweisen, dass der Kunde die Rechnung zwei Jahre lang

aufzubewahren hat. Ein Doppel der ausgestellten Rechnung muss aber in jedem Fall zehn Jahre selbst aufbewahrt werden.

5. Rechnungsberichtigung

„Eine Berichtigung kann auf das ursprüngliche Rechnungsdatum zurückwirken und so die Entstehung von Nachzahlungszinsen verhindern. Die Rechnung muss aber für eine rückwirkende Berichtigung auch berichtigungsfähig sein“, gibt Steuerberater Roland Franz zu bedenken. Dazu muss sie folgende Angaben enthalten:

- Angaben zum Rechnungsaussteller
- Angaben zum Rechnungsempfänger
- eine ausreichende Leistungsbeschreibung
- das Entgelt für die ausgeführte Leistung sowie
- die gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer.*

Eine Rechnungsberichtigung kann entweder durch die Ergänzung der fehlenden Angaben oder aber durch eine Stornorechnung und eine vollständige Neuausstellung der richtigen Rechnung erfolgen.

Roland Franz/franz-partner.de

* Umsatzsteuer (BMF, Schreiben v. 18.9.2020 - III C 2 - S 7286-a/19/10001 001) Rechtsstand: 06.2024

Begünstigter Anteil der Leistung

Die Ermäßigung beträgt 20 Prozent, genauer gesagt maximal 1.200 Euro, der vom Handwerker in Rechnung gestellten Arbeitskosten inklusive Fahrtkosten, Entsorgung des ersetzten Materials und Kosten für Verbrauchsmittel, wie zum Beispiel Reinigungs-, Schmier- und Spülmittel oder Streugut. Nicht begünstigt sind die Materialkosten. Beispiel: Die Arbeitskosten für das Aufstellen eines Baugerüsts sind begünstigt, nicht aber die vom Handwerker gezahlte Miete beziehungsweise die Materialkosten für das Baugerüst.

Keine Barzahlung

Der Kunde kann die Steuerermäßigung nur in Anspruch nehmen, wenn er den Rechnungsbetrag an den Handwerker überweist. Barzahlungen sind also schädlich.

Was ist bei der Rechnungslegung zu beachten?

Damit der Kunde die Steuerermäßigung geltend machen kann, muss der

Handwerker den Anteil der begünstigten Arbeitskosten inklusive Fahrtkosten, Entsorgung und Verbrauchsmittel, aber ohne Material in der Rechnung gesondert ausweisen. Dies kann durch einen Zusatz am Ende der Rechnung geschehen, in dem der Handwerker dort den begünstigten Anteil als Bruttobetrag oder als Nettobetrag zuzüglich Umsatzsteuer ausweist.

Hinweis auf Aufbewahrungspflicht

Hat ein Handwerker eine Bauleistung an einen Nicht-Unternehmer oder an einen Unternehmer für dessen Privatbereich erbracht, muss er in der Rechnung darauf hinweisen, dass der Kunde die Rechnung zwei Jahre lang aufzubewahren hat. Der Handwerker selbst muss aber ein Doppel der ausgestellten Rechnung in jedem Fall zehn Jahre aufbewahren.